



Richtlinie zur Förderung steckerfertiger Photovoltaikanlagen (sog. Balkonkraftwerke) durch Gewährung eines einmaligen Investitionszuschusses in der gemäß Beschluss des Stadtrates vom 17.06.2026 geltenden Fassung

Mit dieser Richtlinie fördert die Landeshauptstadt Mainz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Haushalte mit geringem Einkommen bei der Neuerrichtung von Balkonkraftwerken an der selbst genutzten Wohnung. Mithilfe der Förderung kann der förderberechtigte Personenkreis mit einem überschaubaren Installations- und Kostenaufwand einen eigenen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen auf lokaler Ebene leisten. Die Landeshauptstadt Mainz möchte den berechtigten Haushalten mithilfe eines einmaligen Investitionszuschusses einen Anreiz zur Realisierung der Maßnahme bieten und diese bei der Umsetzung unterstützen.

1 Förderungsfähige Maßnahme

Gefördert wird die erstmalige Errichtung eines Balkonkraftwerkes gemäß der aktuell geltenden DIN-Norm/Produktnorm (bestehend aus Photovoltaikmodulen, Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterung) an der selbst genutzten Wohnung bis zur maximal zulässigen Einspeiseleistung von derzeit 800 Watt (maximale Modulleistung = 2 kW) pro Wohnung bzw. Einfamilienhaus. Das zu fördernde Objekt muss im Gebiet der Stadt Mainz liegen.

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte eines selbst genutzten Hauses mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder einer Eigentumswohnung und Mieter:innen mit Hauptwohnsitz in Mainz, deren Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze des § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) um nicht mehr als 10 % übersteigt.

3 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahme ist nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:



-
- 3.1 Der oder die Antragstellende ist nach Nr. 2 antragsberechtigt.
 - 3.2 Der Förderantrag ist vor Kauf des Balkonkraftwerkes schriftlich bei der Wohnraumförderstelle der Landeshauptstadt Mainz zu stellen.
 - 3.3 Gefördert wird ein neues Balkonkraftwerk pro Haushalt.
 - 3.4 Für den Strom, der mit dem geförderten Gerät erzeugt wird, darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.
 - 3.5 Bei der Förderung einer Eigentumswohnung oder einer Mietwohnung ist vorab das Einverständnis der Eigentümergemeinschaft bzw. des Vermieters einzuholen.
 - 3.6 Die Installation erfolgt nach den jeweils geltenden technischen Bestimmungen, den geltenden Rechtsvorschriften und unter Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers.

4 Förderausschlüsse

Unter nachfolgenden Voraussetzungen ist keine Förderung möglich:

- 4.1 es handelt sich um eine gebrauchte Anlage,
- 4.2 die Anlage wurde vor der Beantragung der Fördermittel gekauft,
- 4.3 das zu fördernde Objekt ist nicht für ein dauerhaftes Wohnen bestimmt oder geeignet,
- 4.4 die Antragstellenden verfügen über ein erhebliches Vermögen,
- 4.5 die Errichtung der Anlage erfolgt außerhalb des selbst genutzten Wohngrundstückes,
- 4.6 es wird nur die Förderung einzelner Komponenten eines Balkonkraftwerkes beantragt,
- 4.7 die Maßnahme wurde bereits in einem anderen Förderprogramm gefördert (Verbot der Doppelförderung),
- 4.8 das erforderliche Einverständnis nach Nr. 3.5 liegt nicht vor oder es stehen sonstige rechtliche Vorschriften der Installation eines Balkonkraftwerkes entgegen,



- 4.9 das Balkonkraftwerk entspricht nicht der aktuell geltenden DIN-Bestimmung (Produktnorm).

5 Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Kostenerstattungsbetrag. Für das installierte Balkonkraftwerk wird ein Zuschuss von 200 € gewährt. Beträgt die installierte Leistung des Balkonkraftwerkes weniger als 50% der gesetzlich zulässigen Leistung, unabhängig davon ob dies durch den Wechselrichter oder die Modulleistung bedingt ist, reduziert sich die Förderung um 50 %. Zum Nachweis der entsprechenden Leistungsdaten sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- 5.2 Nach Erteilung der Förderzusage ist umgehend mit der Umsetzung der Fördermaßnahme zu beginnen. Die Maßnahme soll sechs Monate nach Erteilung der Förderzusage abgeschlossen sein. Über Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe entscheidet die Bewilligungsstelle im Einzelfall. Der Abschluss der Maßnahme ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen

6 Auszahlung der Fördermittel

- 6.1 Die beantragten Mittel werden nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung der erforderlichen Kostennachweise (Rechnungen/Zahlungsnachweise) ausgezahlt. Vor Auszahlung der Fördermittel ist die erforderliche Anmeldung im Marktstammdatenregister (MaStR) nachzuweisen.
- 6.2 Bei Änderungen gegenüber der Antragstellung, die nach Nr. 5.1 zu einer Verringerung der Zuschusshöhe führen, erteilt die Bewilligungsstelle einen Änderungsbescheid.

7 Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Mainz, auf deren Bewilligung auch bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 7.2 Der Förderzeitraum beträgt 5 Jahre. Er beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Errichtung des Balkonkraftwerkes folgt. Ein Anspruch auf Auszahlung bewilligter Fördermittel kann nicht abgetreten werden.



-
- 7.3 Eine Nutzungsänderung, insbesondere der Verkauf der Anlage, innerhalb des Förderzeitraum ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Änderung innerhalb des Förderzeitraumes, ist der Förderbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 7.4 Die Einholung des erforderlichen Einverständnisses nach Nr. 3.5 sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Nr. 3.6 liegt im Verantwortungsbereich des/der Antragstellenden.
- 7.5 Der Zugang zur geförderten Anlage ist der Bewilligungsstelle für den gesamten Förderzeitraum nach Nr. 7.2 zu gewährleisten. Während dieses Zeitraums kann die Bewilligungsstelle im Bedarfsfall die Einhaltung der mit der Bewilligung gemachten Auflagen überprüfen.

Schlussbestimmungen

Widerruf

Die Landeshauptstadt Mainz ist berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen,

- wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist oder
- wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder dieser Richtlinie verletzt werden.

Im Zusammenhang mit dem Widerruf des Bewilligungsbescheides hat die Stadt Mainz das Recht, den zu Unrecht gezahlten Zuschuss in voller Höhe zurückzufordern.

Ausnahmen

Über Abweichungen von den Förderbestimmungen entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle für Wohnraumförderung im Amt für soziale Leistungen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kontakt

50.01 Amt für soziale Leistungen: Wohnraumförderung
Amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de